

## §14

(1) Die Schadenersatzpflicht des VEB Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei für Schäden infolge fehlerhafter Lotsung ist der Höhe nach auf das Zehnfache des Lotsentgeltes beschränkt.

(2) Die Schadenersatzpflicht des VEB Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei für Schäden infolge fehlerhafter Lotsung gegenüber Dritten ist ausgeschlossen. Die Schadenersatzpflicht des Reeders des geloteten Fahrzeuges gegenüber geschädigten Dritten wird dadurch nicht berührt.

## §15

Auf die Pflicht zum Ersatz von Schäden, die bei einer Kollision zwischen dem Lotsenversetzfahrzeug und dem zu lotsenden Fahrzeug entstehen, finden die Bestimmungen des Seehandelsseefahrtsgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik über die außervertragliche materielle Verantwortlichkeit bei Schiffszusammenstößen entsprechende Anwendung.

## 5. Abschnitt

**Ausbildung und Zulassung der Lotsen; Freifahrerlaubnis**

## §16

**Ausübung der Lotstätigkeit**

Eine Tätigkeit als Lotse darf nur ausüben, wer vom Seefahrtsamt dafür zugelassen ist (nachfolgend Zulassung genannt) und einen entsprechenden Lotsenausweis besitzt.

## §17

**Ausbildung**

(1) Die Ausbildung von Lotsenanwärtern durch den VEB Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei hat auf der Grundlage eines vom Seefahrtsamt bestätigten Ausbildungsprogramms zu erfolgen.

(2) Nach Abschluß der Ausbildung hat der Lotsenanwärter die Erfüllung der im Ausbildungsprogramm festgelegten Anforderungen in einer Prüfung vor der Prüfungskommission beim Seefahrtsamt nachzuweisen.

(3) Die Ausbildung, die Prüfungsanforderungen, das Prüfungsverfahren und die Zusammensetzung der Prüfungskommission werden in Durchführungsbestimmungen geregelt.

## §18

**Voraussetzung für die Zulassung**

(1) Als Seelotse kann zugelassen werden, wer

1. Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik ist;
2. ein Befähigungszeugnis als Kapitän auf Großer Fahrt besitzt und eine Fahrzeit von mindestens 6 Jahren in der Funktion eines Kapitäns oder Ersten Offiziers nachweisen kann und den Berechtigungsschein als „Radarnavigator II“ sowie das Seefunksprechzeugnis besitzt;
3. die charakterliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzt, die für die verantwortungsbewußte Wahrnehmung der Aufgaben eines Seelotsen erforderlich ist;
4. die für die Tätigkeit eines Seelotsen erforderliche Tauglichkeit besitzt und
5. die Prüfung als Seelotse bestanden hat.

(2) Als Überseelotse kann zugelassen werden, wer

1. die Zulassung als Seelotse besitzt und eine Tätigkeit als Seelotse von mindestens 3 Jahren nachweisen kann;
2. das 60. Lebensjahr noch nicht überschritten hat;
3. die Prüfung als Überseelotse bestanden hat.

## §19

**Zulassung**

(1) Die Prüfung und Zulassung als Lotse ist vom Lotsenanwärter über den VEB Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei beim Seefahrtsamt schriftlich zu beantragen.

(2) Die Zulassung erfolgt für das Lotsen in bestimmten Lotsbezirken und für das Lotsen in der Ostsee.

(3) Die Zulassung kann auf das Lotsen von Fahrzeugen bestimmter Art und Größe beschränkt werden. Die Beschränkung kann auf Antrag des Lotsen und mit Zustimmung des VEB Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei gelöscht werden, wenn die Bedingungen, die zur Beschränkung führten, fortgefallen sind.

(4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Lotsenausweises. Form und Inhalt des Lotsenausweises werden durch das Seefahrtsamt festgelegt.

## §20

**Gültigkeit der Zulassung**

(1) Die Zulassung gilt für den Zeitraum von 5 Jahren.

(2) Die Zulassung kann auf Antrag um jeweils 5 Jahre verlängert werden, wenn der Lotse nachweist, daß die Voraussetzungen gemäß § 18 weiterhin gegeben sind.

(3) Die Verlängerung der Zulassung als Seelotse darf nach Erreichen des 65. Lebensjahres und die Verlängerung der Zulassung als Überseelotse nach Erreichen des 60. Lebensjahres nur um jeweils ein weiteres Jahr erfolgen. Die Zulassung als Überseelotse darf nach Erreichen des 65. Lebensjahres nicht verlängert werden.

(4) Die Zulassung erlischt nach Ablauf der Gültigkeit sowie nach Beendigung der Tätigkeit als Lotse.

## §21

**Entzug der Zulassung**

(1) Die Zulassung ist durch das Seefahrtsamt zu entziehen, wenn Voraussetzungen gemäß § 18 nicht **Vorgelegen haben** oder fortgefallen sind.

(2) Der VEB Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei hat das Seefahrtsamt zu informieren, wenn er Kenntnis über den Fortfall von Voraussetzungen gemäß § 18 erlangt oder wenn der Lotse seine Tätigkeit als Lotse beendet hat.

(3) Ist ein Lotse Teilnehmer an einem Seeunfall oder ist gegen ihn ein Strafverfahren bei einem Gericht der Deutschen Demokratischen Republik anhängig, kann das Seefahrtsamt die Zulassung vorläufig entziehen, bis festgestellt ist, ob die Voraussetzungen gemäß § 18 weiterhin gegeben sind.

(4) Der Lotsenausweis ist vom Seefahrtsamt einzuziehen,

1. in den Fällen der Absätze 1 und 3;
2. wenn dem Lotsen in einem rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahren die Zulassung entzogen oder ihm ein Tätigkeitsverbot ausgesprochen wurde;
3. wenn dem Lotsen in einem abgeschlossenen Verfahren der Seekammer der Deutschen Demokratischen Republik oder der Großen Seekammer der Deutschen Demokratischen Republik oder in einem Ordnungsstrafverfahren die Zulassung entzogen wurde;
4. wenn die Zulassung gemäß § 20 Abs. 4 erlischt.

## §22

**Vorbereitung des Lotsen auf erneuten Einsatz**

(1) Lotsen, die mehr als 6 Monate keine Lotsungen in den betreffenden Lotsbezirken oder in der Ostsee durchgeführt haben, dürfen vom VEB Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei erst dann zu Lotsungen entsprechend der Zulassung ein-